

## Ablauf bei der Einreise aus Risikogebieten

Merkblatt zur CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testung

Stand:01.09.2020

### Bin ich betroffen?

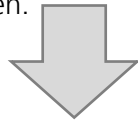
Betroffen sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem sogenannten Risikogebiet aufgehalten haben.(siehe Internetseite RKI:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))

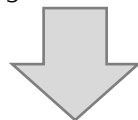
Nicht betroffen sind dagegen Durchreisende, die Deutschland auf direktem Weg wieder verlassen.

### Was muss ich tun, wenn ich aus einem Risikogebiet einreise ohne Test ?

1.Zunächst muss ich mich nach der Einreise unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und mich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort absondern (Quarantäne) § 3 Abs. 1 CoronaVO EQT. Während der Quarantäne ist es mir nicht gestattet, Besuch von anderen Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.



2.Unverzüglich das Ordnungsamt – am besten per E-Mail – kontaktieren und auf das Vorliegen der Quarantäne Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 CoronaVO EQT hinweisen, wenn ich im Stadtkreis Ulm wohne. E-Mail-Adresse des Ordnungsamtes: [ulm-iso@ulm.de](mailto:ulm-iso@ulm.de)  
Dies kann auch durch eine Aussteigekarte erfolgen, welche an Flughäfen etc. ausgefüllt wird.



3.Nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann die Quarantäne von der Stadt Ulm beendet werden. Das ärztliche Zeugnis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt sein;
- es muss sich auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen;
- als ärztliches Zeugnis gilt auch die Bescheinigung eines fachärztlichen geführten Testlabors.

Das ärztliche Zeugnis ist nach § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen bei der Stadt Ulm vorzulegen. Dies schicken Sie dann an uns ([ulm-iso@ulm.de](mailto:ulm-iso@ulm.de)) und erhalten Rückmeldung bzgl. der Beendigung der Quarantäne.

### oder

4.Es liegt eine Ausnahme nach § 4 CoronaVO EQT vor. (Grenzpendler, sonstige triftige Reisegründe z.B. Beerdigung, Aufenthalt unter 48 Stunden)

Die Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht jedoch nur, wenn keine Symptome vorliegen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch mit Ihrem Hausarzt in Verbindung. Außerdem muss unverzüglich die Stadt Ulm, Bereich Bürgerdienste (Telefon: 0731/161-3282, E-Mail: [ulm-iso@ulm.de](mailto:ulm-iso@ulm.de)) informiert werden. Krankheitssymptome können beispielsweise sein: Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Brustschmerzen, Rückenschmerzen, Schüttelfrost, Kurzatmigkeit, Durchfall, Erbrechen.

### **Ich habe einen Test vor der Einreise im Risikogebiet gemacht/ Ich möchte einen Test im Risikogebiet machen? (Testung im Ausland)**

Von der Quarantänepflicht besteht eine generelle Ausnahme nach § 4 Abs. 5 CoronaVO EQT, wenn einreisende Personen bereits bei der Einreise nach Deutschland über ein ärztliches Zeugnis verfügen. Das ärztliche Zeugnis muss zur Anerkennung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt sein;
- es muss sich auf eine molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen. **Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein;**
- es muss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem sonst durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein.

Solange kein negatives Testergebnis vorliegt, muss man in jedem Fall in die häusliche Quarantäne. Auf dem Weg vom Flughafen/Hafen nach Hause sollte jeder enge Kontakt zu Dritten vermieden werden, es gelten die allgemeinen AHA-Maßnahmen: Abstand, Hygiene, Alltagsmaske. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist nach § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen bei der Stadt Ulm vorzulegen.

**Das negative Testergebnis sowie das Datum der Testung und das Datum der Einreise schicken Sie dann an uns ([ulm-iso@ulm.de](mailto:ulm-iso@ulm.de))** und erhalten Rückmeldung bzgl. der Beendigung der Quarantäne. Sie müssen Ihre Einreise in diesem Fall nicht anzeigen.

**Das ärztliche Zeugnis ist nach § 2 Abs. 3 CoronaVO EQT für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.**

### **Testpflicht**

Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreist, muss ab dem 8. August einen verpflichtenden Corona-Test durchführen lassen. Auch wer aus Staaten einreist, die nicht als Risikogebiet ausgewiesen sind, kann sich innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise testen lassen.

### **Mit welchen Konsequenzen muss ich bei Missachtung der Pflichten rechnen?**

Die Missachtung von Pflichten und Verboten im Zusammenhang mit der Einreise aus sogenannten Risikogebieten wie Beachtung der Quarantäne, Meldung beim Ordnungsamt oder Duldung von Tests ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße durch das Ordnungsamt geahndet werden. Hierfür hat das Land einen Bußgeldkatalog erlassen. Der Rahmen erstreckt sich von mindestens 150 EUR bis 25.000 EUR.

Sollte das Land Baden-Württemberg oder die Bundesregierung abweichende Informationen veröffentlichen, gehen diese dem städtischen Merkblatt vor.